

## Wahlbenachrichtigung

<p style="text-align: center;"><b>Wahlbenachrichtigung</b> für die Wahl zum Sächsischen Landtag</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p>Wahltag: Sonntag, der _____ Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p> </div> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. <b>Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.</b> Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen <b>Wahlschein</b>. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine <b>schriftliche Vollmacht</b> vorlegen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.</p> <p>Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Gemeinde _____ <b>Wahlraum</b> barrierefrei/nicht barrierefrei? <b>Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.</b> _____/_____</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;"> <p>Freimachungs- vermerk</p> </div> <p>(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug) (Adresse:) _____ _____ _____</p>
<p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: _____/_____, E-Mail: _____, zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: _____/_____, E-Mail: _____</p>	

<sup>1</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versanddienstleistungserbringers beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

**Wahlbenachrichtigung / Wólba zdźelenka**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma

Wahltag / dzeń wólbow: \_\_\_\_\_  
 Wahlzeit / čas wólbow: Sonntag, der / njedźelu, dnja \_\_\_\_\_  
 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 8.00 do 18.00 hodź.

Freimachungs-  
vermerk /  
porto zaplaćene

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den \_\_\_\_\_, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum **Wahltag**, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewähnt werden. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka podatej wólbnej rumnosći wolić. **Přinjesće tutu zdźelenku na wólby sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz abo pućowanski pas.** Směće swoje wólbne prawo jenož wosobinsce a jenož jónu wukonjeć.

Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokřesa abo z listom wolić, trjebaće **wólbny liscik**. Próstwy wo wólbny liscik přijimaju so jenož hač do pjatka, dnja \_\_\_\_\_, 16.00 hodź. abo při dopokazanym njenadźitym schorjenju tež hišće na dnju wólbow hač do 13.00 hodźin. Wo wólbny liscik móžeće ertnje, pisomnje, z faksom abo z e-mail prosyć, nic pak telefonisce. Za to podajeće swójbne mjeno, předmjeno, datum naroda a dospohnu adresu; prosymy tež wo podaće deleka mjenowaneho čísla w zapisu wolerjow. **Štož za někoho druheho wo wólbny liscik a podložki za listowe wólby prosy, dyrbi pisomnu potnomóc předpotožić.** Wólbne lisciki a podložki za listowe wólby so z póstom připosćelu abo hamitsce přepodača. Wólbokmany móže sej je tež wosobinsce na gmejnje wotewzać abo spólnomónjenu wosobu pósłać. Štož sej podložki wosobinsce wotewza, móže tež hnydom na gmejnje wolić. Kohož adresa prawjeje podata njeje, njech to prosu swojej gmejnje zažěli.

Gemeinde / gmejna \_\_\_\_\_ **Wahlraum** barrierefrei/nicht barrierefrei / **Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. / wólbna rumnosć** je z barjerami/ bjez barjerow<sup>2</sup> **wólbny wobwod/čo. w zapisu wolerjow/**\_\_\_\_\_

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer / Informacije wo wólbnych rumnosćach bjez barjerow dótanjćece pod tel. číslom \_\_\_\_\_, e-mail \_\_\_\_\_, zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer / a wo srědkach pomocy slepym a špatnje wídzacym pod tel. číslom \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_, e-mail \_\_\_\_\_

(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug / ewtl. postajić, kak z posytku wobchadźec, hdyž so adresat namakać njehodźi abo hdyž je přečahny!)  
  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Adresse / adresa:)

<sup>1</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versanddienstleisters möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Njehodźi-li so wólbna zdźelenka adresatej sposrědkować, dokaž je přečahny, je tež pósłanje wólbneje zdźelenki na nowu adresu a zdźělenje noweje adresy gmejnje móžne (přewentiwny pokiw, jeli so adresat zwěsćić njehodźi). Za tajku posytku trjeba, póstowy poslužbar wotpowědny nadawk. Dokladnu formulaciju ma gmejna po dorěčenju z konkretnym póstowym poslužbarjom zapisac.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen / Štož njepřitřejechi, prosu šmórněće.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung  
**Wahlscheinantrag**

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die  
Gemeinde \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines**

Für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines

- für mich                       als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person. <sup>1)</sup>

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,  
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

- wird abgeholt.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) <sup>2)</sup>

(Datum) (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten)

**Vollmacht der oder des Wahlberechtigten**

Ich bevollmächtige

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines

- zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

(Datum) (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

**Erklärung der oder des Bevollmächtigten** (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich,

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum) (Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)

<sup>1)</sup> Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht der oder des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung.

<sup>2)</sup> Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden.

**Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik**

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisajće a póscelće jenož, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbny wobwodže swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom. W tajkim padže

1. próstwu w čišćanym pismje abo z mašinu wupjelńće,
2. štož přitrjechi, prošu nakřižikujće
3. póscelće próstwu w frankěrowanej wobalce (ze zapłaćenym portom) z póštu wróćo

An die

Gemeinde / gmejnje \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudźelenje wólbneho lisćika**

Für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines  
Za wólbny do krajneho sejma dnja \_\_\_\_\_ prošu wo wudźelenje wólbneho lisćika

- für mich / za sebje.       als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person /  
jako zastupjer/ka slědowaceje wosoby<sup>1)</sup>

Familienname, Vornamen /

swójbne mjeno/předmjeno/-je: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / datum naroda: \_\_\_\_\_

Anschrift / adresa: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čisło a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / póscelće mi na horjeka podatu adresu.  
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / póscelće mi na slědowacu adresu:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čisło a město/wjes)

- wird abgeholt / sej wotewzam.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) /  
Prošu póscelće mi pokiwy za wólbny z listom w serbskej rěči. (To plaći jenož w sydlnskim rumje.)<sup>2)</sup>

(Datum / datum) (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten / podpis wólbokmanjeje wosoby abo – w padže zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)

**Vollmacht der oder des Wahlberechtigten / Połnomóć wólbokmanjeje wosoby**

Ich bevollmächtige / Społnomócnjam

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines / k zapodaću próstwy wo wudźelenje wólbneho lisćika  
 zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny

Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer / dróha, čo. domu: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort / póstowe čisło, město/wjes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / datum naroda: \_\_\_\_\_

(Datum / datum) (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten / podpis wólbokmanjeje wosoby)

**Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen) / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (nima wólbokmany/a wupjelnić)**

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam

Familienname, Vorname / mjeno, předmjeno: \_\_\_\_\_

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen /  
zo wjace hač štyrjoch wólbokmany při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.

(Datum / datum) (Unterschrift der oder des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

<sup>1)</sup> Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht der oder des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štóž za někoho drugeho wo podložki prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotrězk 1 krajneho porjada wo wólbach). Zapisk w polu „Połnomóć wólbokmanjeje wosoby“ tute wuměnjenje spjelnja.

<sup>2)</sup> Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadže 2 krajneho porjada wo wólbach ma so topjeno z pokiwy za wólbny z listom wólbnemu lisćikej w serbsčinje připołožić, je-li wólbokmana wosoba w próstwje wo wólbny lisćik w serbsčinje wo to prosyła. Zwonka serbskeho sydlnskeho ruma móže so tutón dypk z formulara za próstwu šmórnyć.

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde \_\_\_\_\_**  
**über das Recht auf Einsicht in das**  
**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag  
am \_\_\_\_\_

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde

\_\_\_\_\_ für die Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der üblichen Dienststunden<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ (Ort der Einsichtnahme)<sup>2</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindeverwaltung<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum \_\_\_\_\_ eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

\_\_\_\_\_ (Nummer und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum \_\_\_\_\_ 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder (2. Tag vor der Wahl) elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten

Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:  
\_\_\_\_\_
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

Ort, Datum

Gemeindeverwaltung

<sup>1</sup> Ggf. Zeiten angeben.

<sup>2</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

**Wozjewjenje**  
**gmejny \_\_\_\_\_**  
**wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudźelenje wólbnych lisćikow**

za wólby do Sakskeho krajneho sejma  
dnja \_\_\_\_\_

1. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu

\_\_\_\_\_

za wólbne wobwody gmejny

\_\_\_\_\_

budže wot \_\_\_\_\_ do \_\_\_\_\_  
(20. do 16. džeń do wólbow)

w dobje, hdyž je zarjad wotewrjeny <sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ (městnosć, hdžež so dohlad do podložkow poskići)<sup>2</sup>

wólbokmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobje móža sej wólbokmani wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotrež zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbokmany móže prawosć abo dospołnosć svojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbokmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow registrowanych wosobow přepruwować, ma přeswědčiwe fakty přednjesć, dla kotrychž móhł zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanje njewobsteji nastupajo daty wólbokmanych, kotrež maja w přizjewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 wotrězku 1 zwjazkowego přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w awtomatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny.<sup>3</sup>

Wolić móže jenož, štož je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow, najpozdzíšo dnja \_\_\_\_\_ hač do \_\_\_\_\_ hodž.  
(16. džeń do wólbow)

w gmejnskim zarjedže<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_

přećiwnjenje zapodać.

Přećiwnjenje móže so podać pisomnje abo ertnje za protokol.

3. Wólbokmani, kotřiž su w zapisu wolerjow registrowani, dóstanu najpozdzíšo dnja \_\_\_\_\_ wólbnu zdželenku.

\_\_\_\_\_ (21. džeń do wólbow)

Štóž wólbnu zdželenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže.

Wólbokmani, kotřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrowani a kiž su wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdželenku njedóstanu.

4. Štóž wólbny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbny mokrjesu

\_\_\_\_\_ (číslo a mjeno)

- z **wotedaćom hłosa** w kóždejžkuli **wólbnej rumnosći** (wólbny wobwod) tutoho wólbneho wokrjesa

- abo přez wólby z listom

wobdžělić.



## 5. Wólbny lisčík dóstanje na wotpowědnu próstwu

5.1 wólbokmany, kiž **je** w zapisu wolerjow **registrowany**,

5.2 wólbokmany, kiž w zapisu wolerjow **registrowany njeje**,

- a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo zapřijeće do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 krajneho wólbneho porjada (hač do \_\_\_\_\_) abo za protest přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do \_\_\_\_\_) skomdžil,
- b) hdyž je jeho prawo na wobdžělanje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodaće próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodaće přećiwnjenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,
- c) hdyž bu jeho wólbne prawo w procesu přećiwnjenja zwěšćene a gmejna/město wo tym hakle po dokónčenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbny lisčík móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do \_\_\_\_\_ 16.00 hodž., w gmejnskim zarjedže ertnje, pisomnje abo elektronisce (2. dzeń do wólbow) prosyć.

Při dopokazanim njejakim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće podać njemóže chiba jenož z njepricipějomnymi čěžemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., wo wólbny lisčík prosyć.

Hdyž wólbokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisčík, wo kotryž bě prosyl, dóstał njeje, móže hač do dnja **do** wólbow, 12.00 hodž., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow njeregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudžělanje wólbneho lisčíka hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., prosyć.

Štóz wo wólbny lisčík za druhu wosobu prosy, dyrbi z **pisomnej połnomocu** dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže sej při stajenju próstwy wot drugeje wosoby pomhać dać.

## 6. Z wólbny lisčíkom dóstanje wólbokmany

- hamtski hłosowanski lisčík wólbneho wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žoľtu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list pósłać, a
- łopjeno z pokiwami za listowe wólby.

Wólbny lisčík a podložki za listowe wólby móže druha wosoba za wólbokmaneho jenož wotewzać, hdyž z pisomnej połnomocu dopokaza, zo smě podložki přijec, a hdyž społnomócnjena wosoba wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjadem do přijeca podložkow pisomnje wobkrućić. Je-li trjeba, ma społnomócnjena wosoba swój wupokaz předpožić.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisčíkom a wólbny lisčíkom sčasom na podate městno pósłać, tak zo wólbny list najpozdzišo na dnju wólbow hač do 16.00 hodžin dóndže. Móže podložki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbny lisće podawa.

### Pokiwky k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosyl abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwnjenje zapodał, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. přećiwnjenja wužiwać; § 16 a § 19 krajneho wólbneho porjada.

Je-li něchtó próstwu wo wudžělanje wólbneho lisčíka stajil abo ma-li połnómoc za próstwu wo wólbny lisčík a/abo wotewzaće wólbneho lisčíka z podložkami za listowe wólby, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. pruwowanje społnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 krajneho wólbneho porjada. Podaća we wobkrućenju społnomócnjeneje wosoby, zo při přijecu podložkow wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje, słuža pruwowanju, hač je społnomócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisčík prosyć resp. wólbny lisčík a podložki za listowe wólby přijec, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 krajneho wólbneho porjada.

Gmejna wjedže zapis wo wudžělenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrězk 7 krajneho wólbneho porjada, zapis wo wólbnych lisćikach, kiž buchu jako njeplaćiwe deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 krajneho wólbneho porjada, kaž tež zapis wo społnomócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotrež buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 krajneho wólbneho porjada.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřístupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa wolerjow, protest přećiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudžělenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudžělenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólby społnomócnjenej wosobje so bjez tutych podaćow wobdželać njemóže.
  3. Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktne daty zamołwiteje wosoby za škit datow w zarjedže su: \_\_\_\_\_
  4. Při pohórškach dla zapowědženeho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědžjenja wólbneho lisćika přijimuje wosobinske daty wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: \_\_\_\_\_).
  5. Doba składowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudžělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 krajneho wólbneho porjada: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo drugeho postajił abo hdyž móhli za instancu, kotraž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
  6. Sće-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
    - prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
    - prawo na sporjedženje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
    - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
    - prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
- Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 krajneho wólbneho porjada, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 krajneho wólbneho porjada.
7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na Sakskeho zamołwiteho za škit datow wobroćić (póstowa adresa: Sakski zamołwity za škit datow, PF 12 00 16, 01001 Drježdžany, e-mail: post@sdtb.sachsen.de).

městnosć, datum

gmejnski zarjad

<sup>1</sup> ewtl. časy podać

<sup>2</sup> Za kóžde městno, hdžež je dohlad móžny, ma so podać, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidělene wjesne džele a podobne abo čisła wólbnych wobwodow podać.

<sup>3</sup> štož njepritrjechi, šmórnyć

<sup>4</sup> službne městno, twarjenje a stwu podać

Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_  
Landkreis \_\_\_\_\_  
Wahlkreis \_\_\_\_\_

Wahlbezirk \_\_\_\_\_

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses  
für die Wahl zum Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind nach §§ 12 bis 16 LWO für die Wahl zum Sächsischen Landtag eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 11 SächsWahlG und sind nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.<sup>1)</sup>

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>

Das Wählerverzeichnis umfasst \_\_\_\_\_ Blätter.

Kennbuchstabe

- |         |   |                |
|---------|---|----------------|
| A1      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | _____ Personen |
| A2      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)  | _____ Personen |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen                                | _____ Personen |

Berichtigt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 LWO <sup>2)</sup>	Berichtigt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 LWO <sup>3)</sup>
_____ Personen	_____ Personen
_____ Personen	_____ Personen
_____ Personen	_____ Personen
(Ort)	(Ort)
den _____	den _____
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
_____	_____

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

<sup>3)</sup> Nur ausfüllen, wenn am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

## Wahlschein

<b>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt</b>	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____	
Name _____ _____ _____	<b>Nur gültig für den Wahlkreis</b> _____ Wahlschein-Nr. _____ Wählerverzeichnis-Nr. _____ oder <input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> Wahlschein gemäß § 22 Absatz 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk _____
geboren am _____	
<sup>2)</sup> wohnhaft (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl, Wohnort) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen	
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises <b>oder</b>	
2. durch Briefwahl. _____, den _____	
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)
<b>Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!</b>	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.	
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <sup>3)</sup>	
Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass	
<input type="checkbox"/> <sup>4)</sup> ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe.	
<input type="checkbox"/> <sup>4)</sup> ich, _____ (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift)	
_____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift)	
den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.	
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers oder der Hilfsperson	
_____, den _____	_____
(Ort)	(Datum) (Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

<sup>4)</sup> Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

## Wahlschein/Wólbny lisćik

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt/ Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja.**

Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny lisćik za wólbny k Saksckemu krajnemu sejmej dnja \_\_\_\_\_

Name/Knjaz/Knjeni

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Nur gültig für den Wahlkreis/  
Płaći jenož za wólbny wokrjes** \_\_\_\_\_

Wahlschein-Nr./wólbny lisćik č. \_\_\_\_\_

Wählerverzeichnis-Nr./ č. w zapisu wolerjow \_\_\_\_\_

oder/abo

<sup>1)</sup> Wahlschein gem. § 22 Absatz 2 LWO/

wólbny lisćik po § 22 wotst. 2 LWO

vorgesehener Wahlbezirk/předwidžany wólbny wobwod \_\_\_\_\_

geboren am/rodž. dnja \_\_\_\_\_

<sup>2)</sup> wohnhaft/ bydłacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, č. domu) \_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Wohnort/póstowe č., wjes/město) \_\_\_\_\_

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben ange-  
gebenen Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines  
Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen  
Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises **oder**

2. durch Briefwahl.

móže so z tutym wólbny lisćikom na wólbach w horjeka  
mjenowanym wólbny wokrjesu wobdžělić

1. hdyž je woteda/a wólbny lisćik a předpožiti/a personalny  
wupokaz abo pućowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbny  
wobwodže horjeka mjenowaneho wólbneho wokrjesa **abo**  
2. hdyž z listom woli.

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den/dnja \_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des  
Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde  
- entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)

### Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“  
nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort,  
Datum und Unterschrift zu versehen.

### Kedžbu, štož z listom woli!

Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“  
prošu nic wottřihać. Wone sluša k wólbnemu lisćikej. Prošu  
podajće městnosć a datum aje podpisajće.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3)</sup>/Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam<sup>3)</sup>

Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass/  
Wobkrućam město přisahi, znajo scěwki wopačneho wobkrućenja, zo

<sup>4)</sup> ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe./  
sym ja připoloženy hłosowanski lisćik wosobinsce woznamjeni/a.

<sup>4)</sup> ich,/sym ja,

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/  
předmjeno a swójbne mjeno pomocneje wosoby w čišćanym pismje)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/  
dróha, č. domu, póstowe čisło, wjes/město bydlenja pomocneje wosoby)

den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet  
habe./

připoloženy hłosowanski lisćik jako pomocna wosoba po jasnje wuprajenej woli wolerja/ki woznamjeni/a.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers  
oder der Hilfsperson/  
podpismo wolerja/ki abo pomocneje wosoby

\_\_\_\_\_,  
(Ort/ městnosć)

den/dnja \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum/datum)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname/ předmjeno a swójbne mjeno)

<sup>1)</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu  
3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

<sup>4)</sup> Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung  
gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16.  
Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Die Hilfsperson ist zur  
Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

<sup>1)</sup> Nakřížikuje gmejna.

<sup>2)</sup> Jenož wupjelńće, chceće-li podložki na druhu adresu měć.

<sup>3)</sup> Skedžbnjamy na chostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi.

<sup>4)</sup> Štož přitřechi, prošu nakřížujuće. Wolerjam, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělnych přičin dla hłosowanski lisćik woznamjenić  
njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa tež „Wobkrućenje město přisahi k  
listowym wólbam“. Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widži a slýši.

**Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl**  
(DIN C 6) grün

**Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**Wahlumschlag**  
für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag  
**nur den Stimmzettel** einlegen  
dann den Wahlumschlag **zukleben**.

**Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl**

In diesen Wahlumschlag  
nur den **Stimmzettel** einlegen  
und **zukleben**.

Danach

- den **kleineren verschlossenen** Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der unterschriebenen  
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben**  
Wahlbriefumschlag einlegen.

**Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch**  
(DIN C6) grün

**Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**Wahlumschlag**  
für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag  
**nur den Stimmzettel** einlegen  
dann den Wahlumschlag **zukleben**.

**Wólby do Sakskeho krajneho sejma**  
**Wólbná wobalka**  
za listowe wólby

Do tuteje wólbnjeje wobalki  
**jenož hłosowanski lisćik** tyknyć,  
potom wólbnu wobalku **zalěpić**.

**Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch**

In diesen Wahlumschlag  
nur den **Stimmzettel** einlegen  
und **zukleben**.

Danach

- den **kleineren verschlossenen** Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der unterschriebenen  
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag  
einlegen.

Do tuteje wólbnjeje wobalki  
jenož **hłosowanski lisćik** tyknyć  
a **zalěpić**.

Potom

- **mjeńšu začinjenu** wólbnu wobalku

a

- **wólbný lisćik** z podpisanym wobkrućenjom  
město přisahi k listowym wólbam

do **wjetšeho žolteho**  
wólbnego kuwertu tyknyć.

**Vorderseite des Wahlbriefumschlages<sup>1)</sup>**  
(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle:	_____	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ..... <sup>3)</sup>
	(Gemeinde, Ort)	
Wahlschein-Nr.:	_____ <sup>1)</sup>	
Wahlbezirk:	_____ <sup>2)</sup>	
<b>Wahlbrief</b>		
An: <sup>4)</sup>		
_____		
_____		
_____		

**Rückseite des Wahlbriefumschlages**

In diesen Wahlbriefumschlag

den **Wahlschein**  
mit der **unterschiedenen** Versicherung an Eides statt  
und  
den **verschlossenen Wahlumschlag** mit dem darin befindlichen  
Stimmzettel

einlegen.

Dann den Wahlbriefumschlag **zulegen**.

<sup>1)</sup> Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

<sup>2)</sup> Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

<sup>3)</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

<sup>4)</sup> Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Absatz 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.



## Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle/Městno wudaća: _____ (Gemeinde, Ort)		Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch/ Darmotnje na teritoriju Zwjazkoweje republiki Němskeje při wotpóslanju z ..... <sup>3)</sup>
Wahlschein-Nr./Wólbny lisćik čo.: _____ <sup>1)</sup>		
Wahlbezirk/Wólbny wobwod: _____ <sup>2)</sup>		
	<b>Wahlbrief/Wólbny list</b>	
	An: <sup>4)</sup>	
	_____	
	_____	
	_____	

## Rückseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

In diesen Wahlbriefumschlag	Do tutoho wólbneho kuwerta
den <b>Wahlschein</b>	<b>wólbny lisćik</b>
mit der <b>unterschriebenen</b> Versicherung	z <b>podpisanym</b> wobkrućenjom město přisahi
an Eides statt	a
und	<b>začinjenu wólbnu wobalku</b>
den <b>verschlossenen Wahlumschlag</b> mit dem darin	z hłosowanskim lisćikom w njej
befindlichen Stimmzettel	
	tyknyć.
einlegen.	
	Potom wólbny kuwert <b>zalěpić.</b>
Dann den Wahlbriefumschlag <b>zukleben.</b>	

<sup>1)</sup> Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

<sup>2)</sup> Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

<sup>3)</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

<sup>4)</sup> Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Absatz 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

## Merkblatt zur Briefwahl

### Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen kleineren grünen Wahlumschlag,
4. den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen:

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**. Dazu bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ beachten!

Nach § 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes dürfen Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

### Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** kennzeichnen. Sie haben **zwei** Stimmen: links die Direktstimme und rechts die Listenstimme.
2. Den gekennzeichneten Stimmzettel **unbeobachtet** in den **kleineren grünen** Wahlumschlag legen und diesen verschließen.
3. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.
4. Wählerinnen und Wähler die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
5. Den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen.
6. Den verschlossenen Wahlbrief **rechtzeitig** absenden oder bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben. **Wahlbriefe, die nicht bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!**

**Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens am dritten Werktag vor der Wahl (\_\_\_\_\_), bei entfernt liegenderen Orten noch früher bei .....<sup>1)</sup> eingeliefert werden. Der Wahlbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der gelben Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

<sup>1)</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

## Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

### Česćeni wolerjo!

Z tutym listom sćełemy Wam scěhowace podložki za wólby k \_\_\_\_ Sakskej krajnej sejmej we Wašim wólbny wokrjesu (hlejte wólbny lisćik), mjenujcy:

1. wólbny lisćik,
2. hamtski hłosowanski lisćik,
3. hamtsku mjeńšu zelenu wólbnu wobalku a
4. hamtsku žoltu wólbnu wobalku.

Na wólbach so wobdźěliće:

1. hdyž **wotedaće wólbny lisćik** a předpožičite personalny wupokaz abo pućowanski pas a hdyž z **we wólbnej rumnosći wothłosujete**, a to w kóždymžkuli wólbny wobwodže wólbneho wokrjesa, kotryž na Wašim wólbny lisćiku steji,

**abo**

2. hdyž **wotedaće abo pósćełće wólbny lisćik** zarjadej (hlej adresa na wólbnej wobalce). K tomu wobkedźbujće prošu „Wažne pokiwy za wólby z listom“.

Po § 13 wotst. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach smě kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž bjez woprawnjenja woli abo njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfałšuje so po § 107a wotst. 1 a 3 Chłostanskeho zakonika z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Hižo pospyt je chłostajomny.

---

### Wažne pokiwy za wólby z listom

1. Woznamjeńće swój hłosowanski lisćik **wosobinsce** a **bjez toho, zo Was něchtó wobkedźbuje**. Maće dwaj hłosaj: na lěwym boku direktny hłós za kandidata a na prawym boku hłós za stronu, kotraž na lisćinje steji.
2. Tykńće woznamjenjeny hłosowanski lisćik do **mjeńšeje zeleneje** wobalki a ju zalěpće.
3. Podpisajće „**Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam**“ w delnej položcy wólbneho lisćika a zasadźće tam tež městnosć a datum.
4. Wolerjam, kotřiž njemóža čitać abo kiž čelnych přičin dla hłosowanski lisćik sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa tež „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“.
5. Tykńće potom začinjenu wólbnu wobalku hromadže z podpisanym wólbny lisćikom do **wjetšeje žolteje** wólbneje wobalki a začiniće ju.
6. Zalěpjeny wólbny list zarjadej **sčasom** pósćełće abo jón wosobinsce wotedajće. **Wólbne listy, kotrež hač do wólbneho dnja, w 16 hodź., do zarjada dóšli njejsu, so njewobkedźbuj!**

**W Zwjazkowej republice Němskej** maće wólbny list najpozdžišo na třecim džěłowym dnju do wólbow (\_\_\_\_), z wotležanych městnosćow hišće zašo, pola .....<sup>1)</sup> zapodać. Wólbny list njetrjebaće frankěrować. Přejeće-li sebi wosebitu formu póstoweho transporta, dyrbiće za to trěbny přidatny poplatk za wólbny list płaćić.

**Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje** maće wólbny list sčasom na pósće wotedać a sej transport z lětađlom wužadac. Wólbny list dyrbi so jako posyłka mjezynarodneje póstoweje služby frankěrować. Potajkim dyrbiće za wólbny list poplatk płaćić, kotryž so w kraju žada. Na wólbny lisće pod adresu podajće jako kraj: „ALLEMAGNE“ abo „GERMANY“. Maće-li wobmyslenja, wólbny list z wukrajnej póštu pósłać, dakež je žolteje barby dla napadny, tykńće jón do neutralneho kuwerta a jón na pósće wotedajće.

<sup>1)</sup> Póstowe předewzaće, kotremuž je krajny nawoda wólbow nadawk darmotneho posředkowanja dowěrić.

An die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Kreiswahlvorschlag

der (Name der Partei mit Kurzbezeichnung)

\_\_\_\_\_

des/der (Kennwort des anderen Wahlvorschlages)

\_\_\_\_\_

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

im Wahlkreis (Name und Nummer) \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 30 LWO wird als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung): \_\_\_\_\_

Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Dem Kreiswahlvorschlag sind als Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,<sup>1)</sup>
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,<sup>2)</sup>
4. Nachweis, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen-  
oder Druckschrift und eigenhändige  
Unterschrift)

(Funktion)

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen-  
oder Druckschrift und eigenhändige  
Unterschrift)

(Funktion)

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen-  
oder Druckschrift und eigenhändige  
Unterschrift)

(Funktion)

(Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG haben drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichnerinnen und Unterzeichner anzugeben.)

<sup>1)</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG und bei Kreiswahlvorschlägen von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

<sup>2)</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

## Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages (Vollständig in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

<sup>1)</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf der Landesliste der  
\_\_\_\_\_ zugestimmt.  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

<sup>1)</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl  
meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

### Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14  
SächsWahlG.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1)</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung ihrer oder seiner Wählbarkeit selbst einholt.

*Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber  
eines Kreiswahlvorschlags*

### **Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter \_\_\_\_\_). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen

Felder bitte ausfüllen oder  ankreuzen  
Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift<sup>1</sup>**  
**über die Mitglieder-/Vertreterversammlung<sup>2</sup>**  
**zur Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten**

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)  
für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)  
zur Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag

\_\_\_\_\_ (einberufende Stelle der Partei)  
hatte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Form der Einladung)

- eine – gemeinsame –<sup>2</sup> Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis  
(Mitgliederversammlung zur Wahl einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –<sup>2</sup> besonderen Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes für die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –<sup>2</sup> allgemeinen Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

(Gemeinsame Mitgliederversammlung oder gemeinsame Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidatinnen und Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder, wenn gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.)<sup>1</sup>

auf den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,  
nach

\_\_\_\_\_ (Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zum Zwecke der Aufstellung einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten  
 zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten  
einberufen.

Erschienen waren \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter<sup>2,3</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin  
oder zum Schriftführer: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 für die besondere Vertreterversammlung  
 für die allgemeine Vertreterversammlung  
gewählt worden sind;<sup>4</sup>
2.  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;  
 dass auf ihre oder seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;

3.  dass nach der Satzung der Partei  
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen  
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss  
als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer<sup>5</sup>
- 

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der von ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin oder des von ihr oder ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat;

5. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;

6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerberinnen und Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

(Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der von ihnen gewünschten Bewerberin oder des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

- |    |       |       |         |
|----|-------|-------|---------|
| 1. | _____ | _____ | Stimmen |
| 2. | _____ | _____ | Stimmen |
| 3. | _____ | _____ | Stimmen |

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber)

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_

Zusammen: \_\_\_\_\_

Hiernach hat \_\_\_\_\_ - keiner der Vorgeschlagenen<sup>2)</sup> die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Im 2. Wahlgang<sup>6</sup> wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern in gleicher Weise wie beim

1. Wahlgang abgestimmt:

1. \_\_\_\_\_ und 2. \_\_\_\_\_

(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Dabei erhielten:

- |    |       |       |         |
|----|-------|-------|---------|
| 1. | _____ | _____ | Stimmen |
| 2. | _____ | _____ | Stimmen |

(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_

Zusammen: \_\_\_\_\_

Hiernach ist als Direktkandidatin oder Direktkandidat gewählt:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Familiennamen, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)



Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben.

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Familiennamen und Vornamen von zwei an der Versammlung teilnehmenden Personen)

neben der Leiterin oder dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Schriftführerin oder Schriftführer

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

1 Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 21 Absatz 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

2 Nichtzutreffendes streichen.

3 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

4 Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.

5 Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

6 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

## Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter<sup>1</sup> des Wahlkreises

\_\_\_\_\_  
(Nummer und Name)

### an Eides statt,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>2</sup> der

\_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

\_\_\_\_\_  
(Familiename, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag zu benennen;

2. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;

3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leiterin oder Leiter der Versammlung

\_\_\_\_\_  
Die von der Versammlung bestimmten  
2 teilnehmenden Personen

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Kreiswahlleiterin oder einem Kreiswahlleiter abzugeben ist.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle  
der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters)      Ausgegeben \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

### Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

in dem \_\_\_\_\_  
(Familiename, Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers)

\_\_\_\_\_ (Anschrift - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift)

als Bewerberin oder Bewerber im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

benannt ist.

Für den Fall der Nichtanerkennung der o.g. Vereinigung als Partei unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort:

\_\_\_\_\_ (Kennwort des Kreiswahlvorschlages)

Familiename, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

### Datenschutzhinweise auf der Rückseite

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel)      (Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung ihres oder seines Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter \_\_\_\_\_).

Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**  
**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**  
**für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

I. Zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Sächsischen Landtag

am \_\_\_\_\_ im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

- |    |       |  |
|----|-------|--|
| 1. | _____ | als – stellvertretende – Vorsitzende<br>oder als – stellvertretender –<br>Vorsitzender |
| 2. | _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer   |
| 3. | _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer   |
| 4. | _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer   |
| 5. | _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer   |
| 6. | _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer   |
| 7. | _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer   |
- (Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführerin oder Schriftführer,  
\_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte.

Als Vertrauenspersonen für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:

1. Für \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
- \_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Die oder der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitzerinnen, Beisitzer und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 2 LWO bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – telefonisch – geladen worden sind.

III. Die oder der Vorsitzende legte dem Ausschuss folgende Kreiswahlvorschläge vor und berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung:

1. \_\_\_\_\_ eingegangen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr  
usw.

IV. Anhand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind:

1. \_\_\_\_\_ eingegangen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr  
usw.

Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge wurde(n) gehört.

Der Kreiswahlausschuss wies diese(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge durch Beschluss zurück.

V. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel

\_\_\_\_\_  
(Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels)

Zu den festgestellten Mängeln wurde(n) die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge gehört.

Aufgrund dieser Mängel beschloss der Kreiswahlausschuss, folgende(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1.

\_\_\_\_\_  
usw.

VI. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen der Parteien \_\_\_\_\_ gaben zu Verwechslungen Anlass.

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Absatz 3 SächsWahlG) \_\_\_\_\_ fehlte das Kennwort – war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen – erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Kreiswahlausschuss,

- dem Kreiswahlvorschlag \_\_\_\_\_ folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen: \_\_\_\_\_

- dem Kreiswahlvorschlag \_\_\_\_\_ den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort zu geben.

VII. Der Kreiswahlausschuss beschloss sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Kreiswahlvorschlag der

\_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers)

\_\_\_\_\_  
(Beruf oder Stand)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift – Hauptwohnung –)

usw.

VIII. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig – mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit im Kreiswahlausschuss gab die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sitzung, Beratung und Entscheidung waren öffentlich (§ 9 Absatz 1 SächsWahlG). Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

IX. Die Niederschrift wurde vorgelesen und von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses genehmigt.

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

Beisitzerinnen und Beisitzer

\_\_\_\_\_

1.

\_\_\_\_\_

2.

\_\_\_\_\_

Schriftführerin oder Schriftführer

3.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.

\_\_\_\_\_

5.

\_\_\_\_\_

6.

\_\_\_\_\_

Anlage 13  
(zu § 35 Absatz 1)

An  
die Landeswahlleiterin oder  
den Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen  
Macherstr. 63  
01917 Kamenz

## Landesliste

der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. \_\_\_\_\_ Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
2. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,<sup>2)</sup>
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen-  
oder Druckschrift und eigenhändige  
Unterschrift)

\_\_\_\_\_ (Funktion)

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen-  
oder Druckschrift und eigenhändige  
Unterschrift)

\_\_\_\_\_ (Funktion)

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen-  
oder Druckschrift und eigenhändige  
Unterschrift)

\_\_\_\_\_ (Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

<sup>1)</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage ausgeführt werden, die fest mit dem Vor-  
druck zu verbinden ist.

<sup>2)</sup> Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.



## Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste

(Vollständig und in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in der Landesliste der

\_\_\_\_\_

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

<sup>1)</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der \_\_\_\_\_

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_

(Nummer und Name des Wahlkreises)

zugestimmt.

<sup>1)</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

### Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsigel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1)</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt.

*Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen

Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen.

Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift**  
**über die Mitglieder-/Vertreterversammlung<sup>1</sup>**  
**zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste**

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag

\_\_\_\_\_  
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

nach \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

zur Aufstellung einer Landesliste

zur Änderung einer Landesliste

einberufen.

Erschienen waren \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter.<sup>1,2</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin  
oder zum Schriftführer:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Land

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

für die besondere Vertreterversammlung

für die allgemeine Vertreterversammlung

gewählt worden sind;<sup>3</sup>

2.  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist

dass auf ihre oder seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;

3.  dass nach der Satzung der Partei

dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen

dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet den oder die Namen der oder des von ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin, Bewerberinnen, Bewerbers oder Bewerber und die Reihenfolge zu vermerken hat;

5. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;

6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr. \_\_\_\_\_ einzeln

2. Nr. \_\_\_\_\_ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den oder die Namen der oder des von ihnen gewünschten Bewerberin oder Bewerbers oder der von ihnen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:<sup>5</sup>

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Familiennamen und Vornamen von zwei teilnehmenden Personen)

neben der Leiterin oder dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerberinnen und der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Schriftführerin oder Schriftführer

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

<sup>3</sup> Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.

<sup>4</sup> Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit)

<sup>5</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

## Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter<sup>1</sup> des Freistaates Sachsen

**an Eides statt,**

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>2</sup> der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei und Kurzbezeichnung)

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Ort)

die Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat;

2. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten  
2 teilnehmenden Personen

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Landeswahlleiterin oder einem Landeswahlleiter abzugeben ist.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie ei-genhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer oder seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle  
der Landeswahlleiterin oder  
des Landeswahlleiters)

Ausgegeben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

### Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung ihres oder seines Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).  
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen



**Stimmzettel**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_

**Sie haben 2 Stimmen**



**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer oder eines  
Wahlkreisabgeordneten



**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer Landesliste (Partei)  
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze  
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

**Direktstimme**

<b>1</b>	<b>Schmidt, Matthias</b> Diplomingenieur  Dresden	<b>CDU</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>Richter, Anja</b> Studentin  Dresden	<b>PDS</b> Partei des Demokratischen Sozialismus	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>Schulze, Bernd</b> Dreher  Dresden	<b>SPD</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
<b>4</b>	<b>Sommer, Brigitte</b> Mitglied des Sächsischen Landtages  Dresden	<b>GRÜNE</b> BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
<b>5</b>	<b>Dr. Müller-Vorberger,</b> Susanne Rechtsanwältin  Dresden	<b>FDP</b> Freie Demokratische Partei – Die Liberalen	<input type="radio"/>
<b>7</b>	<b>Kasper, Johannes</b> Bäcker  Dresden	Wählergruppe Kasper	<input type="radio"/>

**Listenstimme**

<input type="radio"/>	<b>CDU</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands  Markus Karg, Karin Becker, Anke Liebold, Dirk Heyer, Verena Bochmann-Paul	<b>1</b>
<input type="radio"/>	<b>PDS</b>	Partei des Demokratischen Sozialismus  Andreas Frey, Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	<b>2</b>
<input type="radio"/>	<b>SPD</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands  Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret Süß, Heike Engel, Thomas Moritz	<b>3</b>
<input type="radio"/>	<b>GRÜNE</b>	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  Katrin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	<b>4</b>
<input type="radio"/>	<b>FDP</b>	Freie Demokratische Partei – Die Liberalen  Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabine vom Berg	<b>5</b>
<input type="radio"/>	<b>PBC</b>	Partei Bibeltreuer Christen  Ursula Frantz, Hans- Theo Kaufmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer	<b>6</b>

## Wahlbekanntmachung

1. Am \_\_\_\_\_ findet die

### Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde<sup>1</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet und ist barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>.

Die Gemeinde<sup>3</sup> ist in folgende \_\_\_\_\_ Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk 1: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Wahlbezirk 2: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Wahlbezirk 3: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Die Gemeinde<sup>4</sup> ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>5</sup>  
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.  
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Listenstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In den Wahlbezirken \_\_\_\_\_ werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72<sup>2</sup> der Landeswahlordnung durchgeführt.<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_den \_\_\_\_\_

Die Gemeinde

<sup>1</sup> Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

<sup>4</sup> Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

<sup>5</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

<sup>6</sup> Nur anzugeben, wenn in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72 Landeswahlordnung durchgeführt werden.

## Wozjewjenje wólbow

1. Dnja \_\_\_\_\_ wola so zastupjerjo

**do \_\_\_\_\_ . Sakskeho krajneho sejma.**

Woli so wot 8.00 do 18.00 hodžin.

2. Gmejna<sup>1</sup> předstaja jedyn wólbny wobwod.

Wólbna rumnosć budže w \_\_\_\_\_ a je/njeje bjez barjerow<sup>2</sup>.

Gmejna<sup>3</sup> so do slědowacych \_\_\_\_\_ wólbnych wobwodow rozrjaduje:  
(ličba)

wólbny wobwod 1: \_\_\_\_\_

wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je z barjerami / bjez barjerow<sup>2</sup>

wólbny wobwod 2: \_\_\_\_\_

wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je z barjerami /bjez barjerow<sup>2</sup>

wólbny wobwod 3: \_\_\_\_\_

wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je z barjerami /bjez barjerow<sup>2</sup>

Gmejna<sup>4</sup> so do \_\_\_\_\_ powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje.<sup>5</sup>  
(ličba)

Z wólbnej zdžělenku, kotruž su wólbokmani mjez \_\_\_\_\_ a \_\_\_\_\_  
dóstali, wólbokmany zhoni, w kotrym wólbny wobwodže a w kotrej wólbnej rumnosći ma wolić.

Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólby zeńdže/zeńdu so w(e) \_\_\_\_\_ hodž. w  
\_\_\_\_\_, zo by/bychu plaćiwosć wólbnych listow a wuslědk wólbow  
zwěsćilo/zwěsćili

3. Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolić, w kotrehož zapisu wolerjow je registrowany.

Woler/ka ma wólbnu zdžělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólby sobu přinjesć. Wólbnu zdžělenku ma na wólbach wotedać.

Woli so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy woler dóstanje hłosowanski lisćik, hdyž do wólbneje rumnosće zastupi.

Kóždy woler ma jedyn hłos za kandidata a jedyn hłos za lisćinu stronow. Kelko sydłow strony w Sakskim krajnym sejmje změja, zwěsći so jeničce z ličby hłosow za lisćinu stronow.

Hłosowanski lisćik ma čisło a wobsahuje

a) za wólby we wólbny wokrjesu: mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z wólbneho wokrjesa; su-li namjety z wólbneho wokrjesa ze stron stronow, tež mjeno strony resp. skrótšenku; při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.

b) za wólby po krajnych lisćinach: mjeno stronow resp. skrótšenku strony a stajnje mjena přernih pjeć kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjena strony kruh za nakřižikowanje.

Woler woteda

swój direktny hłos z tym,

zo do jednoho z kruhow na lěwym boku hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje,

a swój hłos za lisćinu stronow z tym,

zo do jednoho z kruhow na prawym boku hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje.

Hłosowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo so njehodži spóznać, kak je hłosował.

We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbný akt kaž tež po wólbnym akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.
5. Wolerjo, kotřiž maja wólbný lisćik, móža so na wólbach we wólbnym wokrjesu, w kotrymž bu wólbný lisćik wudaty, wobdźělić
  - a) z wotedaćom hłosa w kóždymžkuli wólbnym wobwodze tutoho wólbnego wokrjesa abo
  - b) hdyž z listom wola.Štóž chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbný list wobstarać. Potom ma swój wólbný list z hłosowanskim lisćikom (w zalěpjenej wólbnaj wobalce) a podpisanym wólbnym lisćikom sčasom na adresu sprosředkować, kotraž na wólbnaj wobalce steji. List ma najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16 hodź. dóńć. Wólbný list móže so tež na podatym městnje wotedać.
6. Kóždy wólbokmana wosoba móže swoje wólbné prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach). Štóž njewoprawnjenje woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfalšuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).
7. We wólbných wobwodach \_\_\_\_\_ wjedže so reprezentatiwna wólbna statistika po § 70 abo § 72<sup>2</sup> krajneho porjada wo wólbach.<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_, dnja \_\_\_\_\_

gmejna

<sup>1</sup> za gmejny, kiž maja jenož jedyn wólbný wobwod

<sup>2</sup> Štož njepřitrjechi, prošu šmórńće.

<sup>3</sup> za gmejny, kotrež su jenož do mała wólbných wobwodow rozrjadowane

<sup>4</sup> za gmejny, kotrež su do wjetšeje ličby wólbných wobwodow rozrjadowane

<sup>5</sup> Buchu-li wosebite wólbné wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

<sup>6</sup> jenož podać, jeli so w jednotliwych wólbných wobwodach reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72 krajneho porjada wo wólbach wjeddu

Anlage 18  
(zu § 57 Absatz 6 und § 61 Absatz 4)

Wahlbezirk (Name oder Nr.)<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Briefwahlvorstand Nr.<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Gemeinde/Stadt/Landkreis<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Wahlkreis \_\_\_\_\_

**Schnellmeldung**  
**über das Ergebnis der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
am \_\_\_\_\_

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (Telefon, Fax, E-Mail) zu erstatten:  
von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher an die Gemeinde/die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter  
vom Briefwahlvorstand an die Gemeinde/den Landkreis/die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter  
von der Gemeinde/dem Landkreis an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter/und die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter  
von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter

**Kennbuchstabe<sup>2)</sup>**

**A 1 + A 2** Wahlberechtigte<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

**B** Wählerinnen/Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen und Briefwahl)<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

**D** Gültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl
---	-------------

**D 1** 1. \_\_\_\_\_

**D 2** 2. \_\_\_\_\_

(usw. laut Stimmzettel)

zusammen \_\_\_\_\_

Als gewählt gelten kann die Bewerberin/der Bewerber<sup>4)</sup>

\_\_\_\_\_ (Name der Partei – Kurzbezeichnung –  
oder Kennwort des anderen  
Kreiswahlvorschlages)

**E** Ungültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

**F** Gültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Listenstimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung –	Stimmenzahl
-------------------------------------	-------------

**F 1** 1. \_\_\_\_\_

**F 2** 2. \_\_\_\_\_

(usw. laut Stimmzettel)

zusammen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bei telefonischer Übermittlung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.  
Bei Übermittlung per Fax oder E-Mail telefonische Bestätigung abwarten.

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

---

(Unterschrift der oder des Meldenden)

---

(Unterschrift der oder des  
Aufnehmenden)

---

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 19, bei der Briefwahl nach Abschnitt 3 der Wahl Niederschrift Anlage 21 siehe auch Zusammenstellung der Wahlergebnisse Anlage 20.

<sup>3)</sup> Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

<sup>4)</sup> Nur in der Schnellmeldung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters anzugeben.

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk  
 Sonderwahlbezirk  
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahl Niederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk**  
**der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**am \_\_\_\_\_**

**1. Wahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			



## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

\_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume:

\_\_\_\_\_

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

### 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine,

indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

\_\_\_\_\_

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:

\_\_\_\_\_

(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)
- das Kloster  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk**  
Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

**2.10 Ablauf der Wahlzeit**

Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis

die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

#### 3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

ja (kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

nein (kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

#### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlscheine (= Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

b) + c) zusammen ergab

\_\_\_\_\_ Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war

um \_\_\_\_\_ (Anzahl) größer

um \_\_\_\_\_ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern, soweit möglich)

---

---

---

---

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

**A 1 + A 2**

der Wahlniederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

#### 3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einer oder einem von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

### 3.4.2

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten **Stapel zu a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber**

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen und**

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

**(Zwischensummenbildung I – ZS I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

### 3.4.3

Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, der den nach **b) gebildeten Stapel** unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

#### 3.4.3.1

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten **die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

**(Zwischensummenbildung II – Listenstimmen -)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

- sowie  
**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.** = Zeile E in Abschnitt 4
- Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.  (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.3.2
- Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem **Stapel zu b) neu**, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und (Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)
- die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen** = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- sowie
- die Zahl der ungültigen Direktstimmen** ermittelt. = Zeile C in Abschnitt 4
- Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.  (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.4
- Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen)
- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.  (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.5
- Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem **Stapel zu d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. **(Zwischensummenbildung III – ZS III)**
- Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.  (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.4.6
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

beigefügt.

### 3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl-niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.)

<input type="checkbox"/> A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup>	_____
<input type="checkbox"/> A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup>	_____
<input type="checkbox"/> A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>	_____
<input type="checkbox"/> B	Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	_____
<input type="checkbox"/> B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]	_____

<sup>1)</sup> Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei  A1,  A2 und  A1 + A2 einzutragen.



Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C		<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
		<b>Ungültige</b> Direktstimmen			

**Gültige** Direktstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	<b>Gültige</b> Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E		<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
		<b>Ungültige</b> Listenstimmen			

**Gültige** Listenstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

---

---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

---

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

---

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an die Gemeinde übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes**  
Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**  
Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**  
Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1. _____
	2. _____
Stellvertreterin oder Stellvertreter	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
Schriftführerin oder Schriftführer	6. _____
_____	

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der  
Wahlniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr,

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 20  
(zu § 58 Absatz 2, § 61 Absatz 8, § 62 Absatz 1 und 3, § 63 Absatz 1)

Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_  
Landkreis \_\_\_\_\_  
Wahlkreis \_\_\_\_\_

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse<sup>1)</sup>  
der Wahl zum Sächsischen Landtag

am \_\_\_\_\_

Statistische Gemeindegliederung (sechsstellig oder Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegliederung	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 LWO			Wählerinnen und Wähler insgesamt	Wahl in den Wahlkreisen			Wahl nach Landeslisten								
	laut Wählerverzeichnis		insgesamt (A1 + A2 + A3)		Direktstimmen		Listenstimmen		von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste							
	ohne Sperrvermerk „W“	mit Sperrvermerk „W“			ungültig	gültig	ungültig	gültig	F1	F2	F3 usw.					
	A1	A2	A3	B	B1	C	D	D1	D2	D3 usw.	E	F	F1	F2	F3 usw.	
<b>1. Beispiel</b> gilt für die Gemeinde und die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischensummen entsprechend; ebenso, wenn für die Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.																
<b>Gemeinde A:</b>																
<b>Wahlbezirke</b>																
Nr. 1 Schule	1000	200	10	900	10	100	800	500	200	100	-	50	850	600	200	50
Nr. 2 Kindergarten	800	100	-	700	-	50	650	400	200	50	-	40	660	300	300	60
Zwischensumme	1800	300	10	1600	10	150	1450	900	400	150	-	90	1510	900	500	110
Briefwahlergebnis																
Briefwahlvorstand																
Nr. 1	-	-	-	200	200	20	180	90	70	20	-	10	190	100	60	30
Nr. 2	-	-	-	100	100	10	90	60	20	10	-	10	90	70	10	10
Zwischensumme	-	-	-	300	300	30	270	150	90	30	-	20	280	170	70	40
<b>insgesamt</b>	1800	300	10	1900	310	180	1720	1050	490	180	-	110	1790	1070	570	150

Statistische Gemeindecennenziffer (sechsstellig oder Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegemeinschaft	Bezeichnung der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte				Wählerinnen und Wähler		Wahl in den Wahlkreisen						Wahl nach Landeslisten						
		laut		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	Direktstimmen		von den gültigen Direktstimmen entfallen auf die Bewerberin oder den Bewerber				Listenstimmen		von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste				
		ohne Sperrvermerk „W“	mit Sperrvermerk „W“					ungültig	gültig	D1	D2	D3	usw.	E	F	F1	F2	F3	usw.	
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	usw.	E	F	F1	F2	F3	usw.	
	<b>2. Beispiel</b> gilt für: - die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde - die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.																			
1 24 081	Briefwahlergebnis für die Gemeinden B, C und D																			
1 24 082	Briefwahlvorstand																			
1 24 083	<b>insgesamt</b>																			
	Der – gemeinsame – <sup>2)</sup> Kreiswahlleiter oder die – gemeinsame – <sup>2)</sup> Kreiswahlleiterin stellt das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises im Anschluss an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:																			
	Wahlkreis 61	50500	5400	100	56000	43000	100	900	42100	31000	9000	2100	-	500	42500	30500	10	500	1500	-
	Wahlergebnis der Wahlbezirke	60300	6700	-	67000	58200	200	1200	57000	41000	13000	3000	-	1000	57200	42000	12200	2500	-	-
	Zwischensumme	110800	12100	100	123000	101200	300	2100	99100	72000	22000	5100	-	1500	99700	73000	22700	4000	-	-
	Wahlkreis 61																			
	Briefwahlergebnis																			
	Wahlkreis 62																			
	Briefwahlergebnis																			
	Zwischensumme																			
	<b>insgesamt</b>	110800	12100	100	123000	113000	12100	2400	110600	79500	24500	6600	-	1650	111350	80400	25150	5800	-	-

Unterschriften<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist – auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV – unbedingt einzuhalten.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>3)</sup> Unterschriften der oder des Beauftragten der Gemeinde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) <sup>1)</sup> :	
Kreis <sup>1)</sup> :	
Wahlkreis <sup>1)</sup> :	

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahl Niederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
**bei der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
am \_\_\_\_\_

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen)  
\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2. Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3. Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

(Bitte Anzahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- \_\_\_\_\_ (Anzahl)  
Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind
- \_\_\_\_\_ (Anzahl)  
Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.

Die in dem/ den Verzeichnis/ Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/ den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

### 2.4. Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein, es wurden keine noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.  
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.  
(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des/der

\_\_\_\_\_ überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten  
weitere \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe.



## 2.5. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1. Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2. Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- keine Wahlbriefe beanstandet.  
Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.  
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3. Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)

- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigefügt.

2.5.4. Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein.  
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Wahlumschlag/ Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigefügt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1. Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten geöffnet.

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

#### 3.2. Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1. Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Wahlumschläge (= Wählerinnen und Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2. Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.3.)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

---

---

3.2.3. Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

#### 3.3. Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1.

a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,

b) einen gemeinsamen Stapel mit  
– den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden

- waren und
- den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer oder einem von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste sie oder er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber**

**(Zwischensummenbildung I – ZS I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen und**

= Zeile C in Abschnitt 4

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3. Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der

Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

**(Zwischensummenbildung II – ZS II - Listenstimmen)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

**Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen**

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung II – ZS II - Direktstimmen-)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4. Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5. Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welche Bewerberin oder

welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6. Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.4. Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,  
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und  
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis

beigefügt.

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

### 3.5. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B

Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]

\_\_\_\_\_

zugleich

B1

Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein

\_\_\_\_\_

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C	<b>Ungültige</b> Direktstimmen	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

**Gültige** Direktstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	<b>Gültige</b> Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E	<b>Ungültige</b> Listenstimmen	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

**Gültige** Listenstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1. Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

---

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

**5.2. Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

---

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3. Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

---

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an 

---

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

**5.4. Anwesenheit des Briefwahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

**5.5. Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

---

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

Beisitzerinnen und Beisitzer

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Stellvertreterin oder Stellvertreter

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

Schifführerin oder Schiffführer

6. \_\_\_\_\_



### 5.7. Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

### 5.8. Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

### 5.9. Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeinde/dem Landkreis/der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr,

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das / die Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der (Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher)

\_\_\_\_\_  
Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Wahlkreis \_\_\_\_\_

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**  
**zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis**  
**der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
am \_\_\_\_\_

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl

im Wahlkreis \_\_\_\_\_

(Nummer und Name des Wahlkreises)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1. \_\_\_\_\_ als – stellvertretende – Vorsitzende oder  
– stellvertretender - Vorsitzender
2. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin oder Beisitzer
3. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin oder Beisitzer
4. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin oder Beisitzer
5. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin oder Beisitzer
6. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin oder Beisitzer
7. \_\_\_\_\_ als Beisitzerin oder Beisitzer

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführerin oder Schriftführer

\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte

Die oder der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 2 LWO bekannt gemacht worden sind.

2. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht  
in die insgesamt \_\_\_\_\_

Wahlniederschriften  
der Wahlvorstände

(Zahl)

für insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbezirke  
(Zahl)

(davon \_\_\_\_\_ Wahlvorstände für  
(Zahl)

\_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke,  
(Zahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderwahlbezirke  
(Zahl) (Zahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis)  
(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden.

2.1 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>1)</sup>

2.2 Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

- des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en).<sup>1)</sup>

2.3 Der Kreiswahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf den betreffenden Wahl Niederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.<sup>1)</sup>

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>1)</sup>

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe<sup>2)</sup>

A Wahlberechtigte \_\_\_\_\_

B Wählerinnen und Wähler \_\_\_\_\_

C Ungültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

D Gültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf

Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort	Direktstimmen
---	---	---------------

D1 1. \_\_\_\_\_

D2 2. \_\_\_\_\_

D3 3. \_\_\_\_\_

(usw. laut Stimmzettel)

E Ungültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

F Gültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Listenstimmen
--	---------------

F1 1. \_\_\_\_\_

F2 2. \_\_\_\_\_

F3 3. \_\_\_\_\_

(usw. laut Stimmzettel)

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>3)</sup> nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber

\_\_\_\_\_ (Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber

\_\_\_\_\_ (Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) und die Bewerberin oder der Bewerber

\_\_\_\_\_ (Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das Los, das auf die Bewerberin oder den Bewerber \_\_\_\_\_

(Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) fiel.<sup>1)</sup>

6. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1. _____
	2. _____
Schriftführerin oder Schriftführer	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
	6. _____

<sup>1)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>2)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.

<sup>3)</sup> Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Landeswahlausschusses**  
**zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**  
**der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
am \_\_\_\_\_

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- |          |   |
|----------|---|
| 1. _____ | als – stellvertretende – Vorsitzende oder<br>– stellvertretender - Vorsitzender |
| 2. _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer  |
| 3. _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer  |
| 4. _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer  |
| 5. _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer  |
| 6. _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer  |
| 7. _____ | als Beisitzerin oder Beisitzer  |
- (Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

- \_\_\_\_\_ als Schriftführerin oder Schriftführer  
\_\_\_\_\_  
und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte

Die oder der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 2 LWO bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Landeswahlausschuss lagen insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlunterschriften der Kreiswahlausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlkreisen vor.
- 2.1 Der Landeswahlausschuss ermittelte, dass die Unterschriften der Kreiswahlausschüsse zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Landeswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 2.2 Der Landeswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen<sup>1)</sup> in der Wahlunterschrift

- |                            |                      |
|----------------------------|----------------------|
| - des Wahlvorstandes       | _____                |
|                            | (nähere Bezeichnung) |
| - des Briefwahlvorstandes  | _____                |
|                            | (nähere Bezeichnung) |
| - des Kreiswahlausschusses | _____                |

(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf den betreffenden Wahlniederschriften.

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für den Freistaat Sachsen:

Kennbuchstabe <sup>2)</sup>		
A	Wahlberechtigte	_____
B	Wählerinnen und Wähler	_____
E	<b>Ungültige</b> Listenstimmen	_____
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen	_____
	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landeslisten der	Stimmen
F1	_____	_____
F2	_____	_____
F3	_____	_____
	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)	
	usw.	

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beige-fügte Zusammenstellung<sup>3)</sup> nach Wahlkreisen von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.
5. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gab das Wahlergebnis des Freistaates Sachsen mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter		Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1.	_____
	2.	_____
Schriftführerin oder Schriftführer	3.	_____
_____	4.	_____
	5.	_____
	6.	_____

<sup>1)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.  
<sup>2)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.  
<sup>3)</sup> Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.